

Informativer Anhang zu Menschenrechten und Sorgfaltspflicht bei Viessmann.

Leitziele, Grundsätze, Standards und Vorschriften.

Longlist: Rechtsquellen und andere Referenzen.

LkSG und einschlägiges internationales Recht.

Die wichtigsten Lieferländer von Viessmann und ihre
Ratifizierung von internationalen Verträgen.

Gefährliche Stoffe (persistente organische Schadstoffe),
die im Stockholmer Übereinkommen aufgeführt sind.

Der Viessmann Verhaltenskodex, der Verhaltenskodex für Lieferanten und die Grundsatzserklärung zu den Menschenrechten – integraler Bestandteil der Viessmann Unternehmensstrategie und des Viessmann Nachhaltigkeitsbausteins – basieren auf denselben Werten, Normen und Standards und haben somit dieselbe Informationsbasis. Der folgende allgemeine informative Anhang zu Menschenrechten und Sorgfaltspflicht ist ein ergänzendes Dokument zu diesen drei Kerndokumenten und enthält zusätzliche Details zu den Menschenrechts- und Umweltrichtlinien und -vorschriften, die Viessmann beachtet und befolgt. Dementsprechend ergänzt der Anhang die drei Viessmann Kerntexte zu einer ganzheitlicheren Perspektive. Gleichzeitig will er unseren Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern klare Richtlinien an die Hand geben.

Im ersten Abschnitt dieses Anhangs werden die zentralen Instrumente der Viessmann Informationsbasis für den Verhaltenskodex, den Verhaltenskodex für Lieferanten und die Grundsatzserklärung zu den Menschenrechten kurz beschrieben.

Da es noch weitere internationale Instrumente gibt, an denen sich Viessmann orientiert hat, werden diese - und die Kerninstrumente - in einer Longlist im zweiten Abschnitt zusammengestellt.

Im dritten Abschnitt werden die konkreten Rechte des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes mit konkreten Paragraphen dieses deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsvorschriften in Beziehung gesetzt.

Der vierte Abschnitt enthält Informationen über die Ratifizierung der wichtigsten internationalen Instrumente durch eine Reihe ausgewählter Länder zum 31. Oktober 2022 (Aktualisierungen und weitere Länder finden Sie unter <https://indicators.ohchr.org/>).

Der fünfte Abschnitt enthält eine Liste der persistenten organischen Schadstoffe gemäß dem Stockholmer Übereinkommen, die Gegenstand eines der Umweltrisiken des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind. Die Liste wurde zuletzt am 31. Oktober 2022 aktualisiert (für weitere Aktualisierungen siehe <http://chm.pops.int/TheConvention/ThePOPs/ListingofPOPs/tabid/2509/Default.aspx>).

Der sechste Abschnitt listet alle Abkürzungen auf, die in den drei Kerndokumenten und diesem informativen Anhang verwendet werden.

Der siebte Abschnitt enthält ein informatives Glossar, zu den Themen Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft, Industrie und Viessmann.

1. Leitziele, Grundsätze, Standards und Vorschriften

Seite 4

- 1.1 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- 1.2 UN Global Compact
- 1.3 OECD-Leitlinien
- 1.4 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)
- 1.5 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- 1.6 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker
- 1.7 Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
- 1.8 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- 1.9 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- 1.10 Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- 1.11 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- 1.12 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- 1.13 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- 1.14 Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
- 1.15 Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- 1.16 Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- 1.17 Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- 1.18 Abfallrahmenrichtlinie
- 1.19 Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit
- 1.20 ISO-Normen
 - 1.21 EN 15 804
 - 1.22 Pariser Abkommen
 - 1.23 Internationales Treibhausgasprotokoll

2. Longlist: Rechtsquellen und andere Referenzen

Seite 9

3. LkSG und einschlägiges internationales Recht

Seite 10

4. Die wichtigsten Lieferländer von Viessmann und ihre Ratifizierung von internationalen Verträgen

Seite 11

5. Gefährliche Stoffe (persistente organische Schadstoffe), die im Stockholmer Übereinkommen aufgeführt sind

Seite 13

- A. Eliminierung
- B. Beschränkung
- C. Unbeabsichtigte Produktion

7. Glossar

Seite 15

1. Leitziele, Grundsätze, Standards und Vorschriften

1.1 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind eine Reihe von Leitlinien für Staaten und Unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Geschäftstätigkeiten zu verhindern, anzugehen und zu beheben.

1.2 UN Global Compact

Der UN Global Compact ist ein unverbindlicher Pakt der Vereinten Nationen, der Unternehmen und Firmen weltweit ermutigen soll, eine nachhaltige und sozial verantwortliche Politik zu verfolgen und über deren Umsetzung zu berichten.

1.3 OECD-Leitlinien

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit 38 Mitgliedsländern, die 1961 gegründet wurde, um den wirtschaftlichen Fortschritt und den Welthandel zu fördern. Die OECD veröffentlicht regelmäßig Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf bestimmte Themen. So hat die Organisation beispielsweise 6 Empfehlungen veröffentlicht, wie eine „ethische und nachhaltige Lieferkette“ sichergestellt werden kann. Viessmann folgt diesen Empfehlungen und hält sich weltweit an die Richtlinien der OECD.

1.4 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sind ein Katalog von 17 miteinander verknüpften, globalen Zielen, die ein „Entwurf für eine bessere und nachhaltigere Zukunft für alle“ sein sollen. Die SDGs wurden 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgestellt und sollen bis 2030 erreicht werden.

1.5 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ist ein internationales Dokument, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und die Rechte und Freiheiten aller Menschen festschreibt. Die Erklärung ist ein grundlegender Text in der Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte. Sie besteht aus 30 Artikeln, in denen die „Grundrechte und Grundfreiheiten“ des Einzelnen beschrieben werden und ihr universeller Charakter als angeboren, unveräußerlich und für alle Menschen zutreffend bekräftigt wird. Die AEMR, die als das „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ angenommen wurde, verpflichtet die Nationen, alle Menschen als „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ anzuerkennen, unabhängig von „Nationalität, Wohnort, Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache oder einem anderen Status“.

1.6 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker

Die Allgemeine Erklärung über die Rechte indigener Völker setzt einen universellen Rahmen von Mindeststandards für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der indigenen Völker der Welt. Sie erläutert die bestehenden Menschenrechtsstandards und Grundfreiheiten, wie sie für indigene Völker gelten.

1.7 Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

In dieser Erklärung werden die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, dargelegt und die Bedeutung dieser Minderheiten für die Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes hervorgehoben.

1.8 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) ist eine multilaterale Vereinbarung, die die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die bürgerlichen und politischen Rechte des Einzelnen zu respektieren, darunter das Recht auf Leben, Religions-, Rede- und Versammlungsfreiheit, das Wahlrecht und das Recht auf ein ordentliches Verfahren und einen fairen Prozess.

1.9 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) ist eine multilaterale Vereinbarung, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1966. Er verpflichtet seine Parteien, auf die Gewährung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (IPwskR), einschließlich Arbeitsrechten, dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Bildung und dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.

1.10 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationaler Menschenrechtsvertrag, der die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Rechte von Kindern festlegt. Die Konvention definiert Kinder als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

1.11 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Dieses seit 1961 geltende Übereinkommen der Vereinten Nationen verpflichtet ihre Mitglieder zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, zur Förderung der Verständigung zwischen allen Rassen, zur Kriminalisierung von Hassreden und der Mitgliedschaft in rassistischen Organisationen.

1.12 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die 1979 unterzeichnete Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist ein Katalog von Rechten der Frauen, der von 189 Staaten ratifiziert wurde. Der Text befasst sich mit verschiedenen Themen wie Geschlechterstereotypen, Sexhandel oder den Rechten der Frauen im öffentlichen Raum.

1.13 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine Vereinbarung mit dem Ziel, die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu schützen. Die Unterzeichner sind verpflichtet, die volle Wahrnehmung der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie deren volle Gleichstellung vor dem Gesetz sicherzustellen. Der Kerngedanke dieser Konvention besteht darin, Menschen mit Behinderungen nicht mehr als Objekte der Wohltätigkeit, der medizinischen Behandlung und des sozialen Schutzes zu betrachten, sondern als vollwertige und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft mit Menschenrechten.

1.14 Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Die Internationale Arbeitsorganisation ist eine Organisation der Vereinten Nationen, deren Ziel es ist, durch die Festlegung internationaler Arbeitsnormen soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit zu fördern. Die wichtigsten ILO-Empfehlungen und -Verträge, die dem Viessmann Verhaltenskodex für Lieferanten zugrunde liegen, sind die folgenden.

INTERNATIONAL LABOUR ORGANIZATION (ILO)

Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Dreigliedrige Grundsatzklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) und sein Protokoll von 2014

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 138)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948 (Nr. 88)

ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 (Nr.131)

1.15 Minamata-Übereinkommen über Quecksilber

Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber ist ein internationales Abkommen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Der Name des Übereinkommens geht auf die symbolische Bedeutung der japanischen Stadt Minamata zurück, in der es einen verheerenden Vorfall von Quecksilbervergiftung gab.

1.16 Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

Dieser globale Vereinbarung zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den Auswirkungen persistenter organischer Schadstoffe zu schützen, indem die Produktion dieser Stoffe eingestellt oder eingeschränkt wird.

1.17 Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Dieses als Basel Übereinkommen bekannte Umweltabkommen ist eine internationale Vereinbarung, die den Transport gefährlicher Abfälle zwischen den Nationen einschränkt und insbesondere den Transport gefährlicher Abfälle aus entwickelten Ländern in weniger entwickelte Länder verhindern soll.

1.18 Abfallrahmenrichtlinie

Die Maßnahmen dieser Richtlinie zielen auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen und durch die Verringerung der Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung und die Verbesserung der Effizienz dieser Nutzung ab.

1.19 Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit

Das „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ ist ein deutsches Gesetz, das im März 2021 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Es zielt darauf ab, die Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte in internationalen Lieferketten zu verbessern, indem es größere Unternehmen dazu verpflichtet, angemessene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu erfüllen. Vor der künftigen EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit, die zu einem späteren Zeitpunkt, aber parallel zur EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, in Kraft treten soll, werden diese rechtlich verbindlichen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette einheitliche Wettbewerbsbedingungen schaffen und die bisher lediglich freiwilligen Ansätze verstärken.

1.20 ISO-Normen

ISO-Normen sind international vereinbart und stellen über Audits, die zu einer Zertifizierung führen, sicher, dass ein Unternehmen in seinem Geschäftsgebaren und/oder seinen Produkten ein bestimmtes Niveau erreicht. Es gibt verschiedene ISO-Normen und entsprechende Managementsysteme. Die Viessmann Group verfügt unter anderem über Zertifizierungen des Qualitätsmanagements nach ISO 9001, Umweltmanagements nach ISO 14001, Arbeitsschutzmanagements nach ISO 45001, Energiemanagements nach ISO 50001 und des Informations- und Sicherheitsmanagements nach ISO 27001.

ISO 14044

Die ISO-Norm 14044 aus dem Jahr 2006 spezifiziert die Anforderungen und bietet Leitlinien für die Ökobilanz (LCA), einschließlich: Definition des Ziels und des Umfangs der LCA, der Phase der Sachbilanz (LCI), der Phase der Ökobilanz (LCIA), der Phase der Interpretation des Lebenszyklus, der Berichterstattung und der kritischen Überprüfung der LCA, der Grenzen der LCA, der Beziehung zwischen den LCA-Phasen und der Bedingungen für die Verwendung von Wertentscheidungen und optionalen Elementen.

1.21 EN 15 804

Die EN15 804, „Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte“ stellt sicher, dass alle EPDs (Environmental product declarations - Umweltproduktdeklarationen) für Bauprodukte, Baudienstleistungen und Bauprozesse auf einheitliche Weise abgeleitet, geprüft und dargestellt werden. Sie definiert die grundlegenden Produktkategorieregeln (EN: Core Product Category Rules – kurz: Core PCR). Gemäß EN 15804 sollen EPDs im Bausektor die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung von Bauwerken bilden. Sie untermauert damit die ISO 14025 für Bauprodukte.

1.22 Pariser Abkommen

Das Pariser Abkommen ist ein rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zum Klimawandel. Es wurde von 196 Vertragsparteien auf der COP 21 in Paris am 12. Dezember 2015 angenommen und trat am 4. November 2016 in Kraft.

Ihr Ziel ist es, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2, vorzugsweise auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

1.23 Internationales Treibhausgasprotokoll

Das Treibhausgasprotokoll (GHG Protocol) schafft einen umfassenden globalen, standardisierten Rahmen für die Messung und das Management von Treibhausgasemissionen aus dem privaten und öffentlichen Sektor, aus Wertschöpfungsketten und aus Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Aufbauend auf einer 20-jährigen Partnerschaft zwischen dem World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) wird das GHG Protocol von Regierungen, Industrieverbänden, NGOs, Unternehmen und anderen Organisationen genutzt.

Angeboten werden Online-Schulungen zu den Standards und Tools sowie den „auf dem GHG Protocol aufgebauten“ Review Service, mit dem sektorale Leitlinien, Produktregeln und Instrumente anerkannt werden, die mit den Standards des Treibhausgasprotokolls übereinstimmen.

2. Longlist: Rechtsquellen und andere Referenzen

RICHTLINIEN

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- DE Nationaler Aktionsplan
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

VERTRÄGE UND VERWANDTE VERTRÄGE

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
- Erklärung über die Rechte indigener Völker
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) und sein Protokoll von 2014
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 138)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948 (Nr. 88)
- ILO-Kernübereinkommen: Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 (Nr.131)
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung
- Abfallrahmenrichtlinie

3. LkSG und einschlägiges internationales Recht

MENSCHENRECHTE (HUMAN RIGHTS, HR) UND UMWELT (ENVIRONMENT, E)		DE RECHT	INTERNATIONALES RECHT
Typ	Inhalt	DE LkSG	Rechtsgrundlage
HR	Keine Kinderbeschäftigung/Kinderarbeit	§1. (2) 1.	ILO-Grundlagenübereinkommen Nr. 138
HR	Keine schlimmsten Formen von Kinderarbeit	§1. (2) 2.	ILO-Grundlagenübereinkommen Nr. 182; Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 32; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 10
HR	Keine Zwangsarbeit	§1. (2) 3.	ILO-Grundlagenübereinkommen Nr. 29; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 8
HR	Keine Sklaverei	§1. (2) 4.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 4; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 8
HR	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	§1. (2) 5.	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 7
HR	Vereinigungsfreiheit	§1. (2) 6.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 20; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 21, 22; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 8; ILO-Grundlagenübereinkommen Nr. 87, 98
HR	Keine Diskriminierung bei der Beschäftigung	§1. (2) 7.	ILO-Grundlagenübereinkommen Nr. 100, 111; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 7
HR	Angemessener Lohn/Vergütung	§1. (2) 8.	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 7
HR/E	Keine Beeinträchtigung der Umwelt: Schädliche Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch	§1. (2) 9.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 3; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 5; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 12
HR	Keine unrechtmäßige Räumung oder Entziehung von Land, Wäldern und Gewässern	§1. (2) 10.	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 11
HR	Kein unrechtmäßiger Einsatz von Sicherheitskräften	§1. (2) 11.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 3
E	Keine Herstellung, Verwendung, Behandlung von Quecksilber	§1. (3) 1.-3.	Minamata-Übereinkommen über Quecksilber Art. 4 Sekt. 1, Anhang A, Teil I; Art. 5 Sekt. 2, Anhang B, Teil I; Art. 3
E	Keine Herstellung und Verwendung von schädlichen Chemikalien	§1. (3) 4.	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention) Art. 3 Sekt. 1 (a), Anhang A
E	Keine nicht-umweltfreundliche Art der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfall	§1. (3) 5.	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention) Art. 6 Sekt. 1 (d) (i) und (ii)
E	Keine Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Abfällen	§1. (3) 6.-8.	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung Art. 1, 2 und 4

4. Die wichtigsten Lieferländer von Viessmann und ihre Ratifizierung von internationalen Verträgen

	China	FR	DE	POL	HUNG	ROM	BULG	CANADA	INDIA	USA
ILO 138										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-
- Detail	16 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	-
ILO 182										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Detail	2002	2001	2001	2002	2002	2000	2000	2000	2017	1999
ILO 29										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	NICHT IN KRAFT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-
- Detail		1937	1956	1958	1956	1957	1932	2011	1954	-
ILO 155										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-
- Detail	2007				1994					
ILO 187										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	-	✓	✓	-	-	-	-	✓	-	-
- Detail		2014	2010					2011		
ILO 98 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	-
- Detail		1951	1958	1957	1957	1958	1959	2017		
ILO 100 Gleichbehandlung und Chancengleichheit										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-
- Detail	1990	1953	1956	1954	1956	1956	1955	1972	1958	
ILO 111 Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf										
- Ratifizierer/Nicht-Ratifizierer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-
- Detail	2006	1981	1961	1961	1961	1973	1960	1964	1960	

	China	FR	DE	POL	HUNG	ROM	BULG	CANADA	INDIA	USA
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Unterzeichner
– Datum der Unterschrift	27.10.1997	04.11.1980	09.10.1968	09.10.1968	25.03.1969	27.06.1968	08.10.1968	–	–	05.10.1977
– Datum der Ratifizierung	27.03.2001	–	17.12.1973	18.03.1977	17.01.1974	09.12.1974	21.09.1970	19.05.1976	10.04.1979	–
– Akzeptanz der einzelnen Kommunikationsverfahren	–	18.03.2015	–	–	–	–	–	–	–	–
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)										
– Status	Unterzeichner	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat
– Datum der Unterschrift	05.10.1998	04.11.1980	09.10.1968	02.03.1967	25.03.1969	27.06.1968	08.10.1968	19.05.1976	10.04.1979	05.10.1977
– Datum der Ratifizierung	–	–	17.12.1973	17.01.1974	09.12.1974	21.09.1970	–	–	–	08.06.1992
– Akzeptanz der einzelnen Kommunikationsverfahren	–	17.02.1984	25.08.1993	07.11.1991	07.09.1988	20.07.1993	26.03.1992	19.05.1976	–	–
Übereinkommen über die Rechte des Kindes										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Unterzeichner
– Datum der Unterschrift	28.08.1990	26.01.1990	26.01.1990	26.01.1990	14.03.1990	26.01.1990	31.05.1990	28.05.1990	–	16.02.1995
– Datum der Ratifizierung	02.03.1992	08.08.1990	06.03.1992	07.06.1991	07.10.1991	–	28.09.1990	03.06.1991	13.12.1991	11.12.1992
– Akzeptanz der einzelnen Kommunikationsverfahren	–	07.01.2016	28.02.2013	–	–	–	–	–	–	–
– Akzeptanz des Ermittlungsverfahrens	–	07.01.2016	28.02.2013	–	–	–	–	–	–	–
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat
– Datum der Unterschrift	–	–	10.02.1967	07.03.1966	15.09.1966	–	01.06.1966	24.08.1966	02.03.1967	28.9.1966
– Datum der Ratifizierung	29.12.1991	28.07.1971	16.05.1969	05.12.1968	04.05.1967	15.09.1970	08.08.1966	14.10.1970	03.12.1968	21.10.1994
– Akzeptanz der einzelnen Kommunikationsverfahren	–	16.08.1982	30.08.2001	01.12.1998	13.09.1989	21.03.2003	12.05.1993	–	–	–
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Unterzeichner
– Datum der Unterschrift	17.07.1980	17.07.1980	17.07.1980	29.05.1980	06.06.1980	04.09.1980	17.07.1980	1980	1980	1980
– Datum der Ratifizierung	04.11.1980	14.12.1983	10.07.1985	30.07.1980	22.12.1980	07.01.1982	1982	1981	1993	–
– Akzeptanz der einzelnen Kommunikationsverfahren	–	09.06.2000	15.01.2002	22.12.2003	22.12.2000	25.08.2003	2006	2002	–	–
– Akzeptanz des Ermittlungsverfahrens	–	09.06.2000	15.01.2002	22.12.2003	22.12.2000	25.08.2003	2006	2002	–	–
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Unterzeichner
– Datum der Unterschrift	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2009
– Datum der Ratifizierung	2008	2010	2009	2012	2007	2011	2012	2010	2007	–
– Akzeptanz der einzelnen Kommunikationsverfahren	–	2010	2009	–	2007	–	–	2018	–	–
– Akzeptanz des Ermittlungsverfahrens	–	2010	2009	–	2007	–	–	2018	–	–
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Unterzeichner
– Datum der Unterschrift	2001	2001	2001	2001	2001	2001	2001	2001	2002	2001
– Datum der Ratifizierung	2004	2004 (AA)	2002	2008	2008	2004	2004	2001	2006	–
Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Unterzeichner
– Datum der Unterschrift	1990	1989	1989	1990	1989	–	–	1989	1990	1990
– Datum der Ratifizierung	1991	1991 (A)	1995	1992	1990 (AA)	1991 (A)	1996 (A)	1992	1992	–
– Inkrafttreten	1992	1992	1995	1992	1992	1992	1996	1992	1992	–
Minamata-Übereinkommen über Quecksilber										
– Status	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Vertragsstaat	Unterzeichner
– Datum der Unterschrift	2013	2013	2013	2014	2013	2013	2013	2013	2014	2013
– Datum der Ratifizierung	2016	2017	2017	2021	2017	2017	2017	2017	2018	–

(A): Annahme
(AA): Zulassung

5. Gefährliche Stoffe (persistente organische Schadstoffe), die im Stockholmer Übereinkommen aufgeführt sind

Zu beachten: Die folgende Liste gefährlicher Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Sie finden die aktualisierte Liste unter diesem Link: <http://chm.pops.int/TheConvention/ThePOPs/ListingofPOPs/tabid/2509/Default.aspx>

A. Eliminierung

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um die Produktion und Verwendung der unten aufgeführten Chemikalien zu unterbinden.

Aldrin ●	Chlordane ●	Chlordecone ●
Decabromodiphenyl ether (Commercial mixture, c-decaBDE) ▲	Dicofol ●	Dieldrin ●
Endrin ●	Heptachlor ●	
Hexabromobiphenyl ▲	Hexabromocyclododecane (HBCDD) ▲	Hexabromodiphenyl ether and heptabromodiphenyl ether ▲
Hexachlorobenzene (HCB) ●▲	Hexachlorobutadiene ▲	Alpha hexachlorocyclohexane ●
Beta hexachlorocyclohexane ●	Lindane ●	Mirex ●
Pentachlorobenzene ●▲	Pentachlorophenol and its salts an esters ●	Polychlorinated biphenyls (PCB) ▲
Polychlorinated naphthalenes ▲	Perfluorooctanoic acid (PFOA), its salts and PFOA-related compounds ▲	Short-chain chlorinated paraffins (SCCPs) ▲
Technical endosulfan and its related isomers ●	Tetrabromodiphenyl ether and pentabromodiphenyl ether ▲	Toxaphene ●

● = Pestizid
▲ = Industriechemikalie

B. Beschränkung

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um die Produktion und Verwendung der unten aufgeführten Chemikalien zu reduzieren, mit dem Ziel einer kontinuierlichen Minimierung und, wo möglich, einer endgültigen Eliminierung.

DDT ●	Perfluorooctane sulfonic acid (PFOS=, its salts and perfluorooctane sulfonyl fluoride (PFOSF) ●▲
-------	--

● = Pestizid
▲ = Industriechemikalie

C. Unbeabsichtigte Produktion

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um die unbeabsichtigte Freisetzung der unten aufgeführten Chemikalien zu reduzieren, mit dem Ziel mit dem Ziel einer kontinuierlichen Minimierung und, wo möglich, einer endgültigen Eliminierung.

Hexachlorobenzene (HCB) ■	Hexachlorobutadiene (HCBD) ■	Pentachlorobenzene ■	Polychlorinated biphenyls (PCB) ■
Polychlorinated dibenzo- <i>p</i> -dioxins (PCDD) ■	Polychlorinated dibenzofurans (PCDF) ■	Polychlorinated naphthalenes ■	

■ = Unbeabsichtigte Nebenprodukte

6. Liste der Abkürzungen

EMAS: System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
ESCR: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
EPD: Umweltproduktdeklarationen
HR: Menschenrechte
ICCRR: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)
ICESCR: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr)
ILO: Internationale Arbeitsorganisation
LCA: Lebenszyklus-Bewertung
LCIA: Bewertung der Auswirkungen auf den Lebenszyklus
LEAP: Lead, Empower, Advocate und Partner (vier Säulen der Viessmann Klimastrategie)
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PCR: Produktkategorieregeln
SBTi: Wissenschaftsbasierte Zielinitiative
SDGs: Ziele für nachhaltige Entwicklung
UDHR: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
UN: Vereinte Nationen
UNSDGs: Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
UNGC: Globaler Pakt der Vereinten Nationen

7. Glossar

UMWELT

Treibhauseffekt:



Die Grafik, die Sie hier oben sehen, stellt einen wichtigen Punkt dar, wenn es um die globale Erwärmung geht: die Tatsache, dass die Temperatur der Erde vom Gleichgewicht zwischen der Energie, die in das System des Planeten eintritt, und der, die es verlässt, abhängt. Dies wird durch die Hauptlinie der Pfeile im linken Teil der Grafik dargestellt. Bestimmte Gase in der Atmosphäre absorbieren Energie und verlangsamen oder verhindern den Verlust von Wärme an den Weltraum. Diese Gase werden als „Treibhausgase“ bezeichnet. Sie wirken wie eine Decke, die die Erde wärmer macht als sie es sonst wäre. Dieser Prozess, der gemeinhin als „Treibhauseffekt“ bekannt ist, ist natürlich und notwendig, um Leben zu ermöglichen. Die jüngste Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre durch menschliche Aktivitäten hat jedoch das Klima der Erde verändert und zu gefährlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie auf die Ökosysteme geführt. Mit anderen Worten: Das Gleichgewicht zwischen der Energie, die in das System des Planeten eintritt, und der, die es verlässt, ist dereguliert. Kohlendioxid, Methan oder Distickstoffoxid sind Beispiele für Treibhausgase. Auch hier gilt, dass sie bei einer bestimmten Menge völlig natürlich sind. Dennoch ist der größte Teil der Erwärmung seit 1950 durch anthropogene Emissionen von Treibhausgasen verursacht worden. Sie stammen aus einer Vielzahl menschlicher Aktivitäten wie der Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Wärme- und Energiegewinnung, der Abholzung von Wäldern, der Düngung von Nutzpflanzen oder der Lagerung von Abfällen auf Mülldeponien.

Netto-Null: bezieht sich auf einen Zustand, in dem die in die Atmosphäre gelangenden Treibhausgase durch den Abbau der gleichen Menge an Treibhausgasen aus der Atmosphäre ausgeglichen werden – der ausgeglichene natürliche Kohlenstoffkreislauf. Ein Land oder ein Unternehmen, das Netto-Null erreicht, ist nicht mehr klimaneutral, sondern klimaneutral.

Scope 1: umfasst Emissionen aus Quellen, die einer Organisation gehören oder von ihr direkt kontrolliert werden.

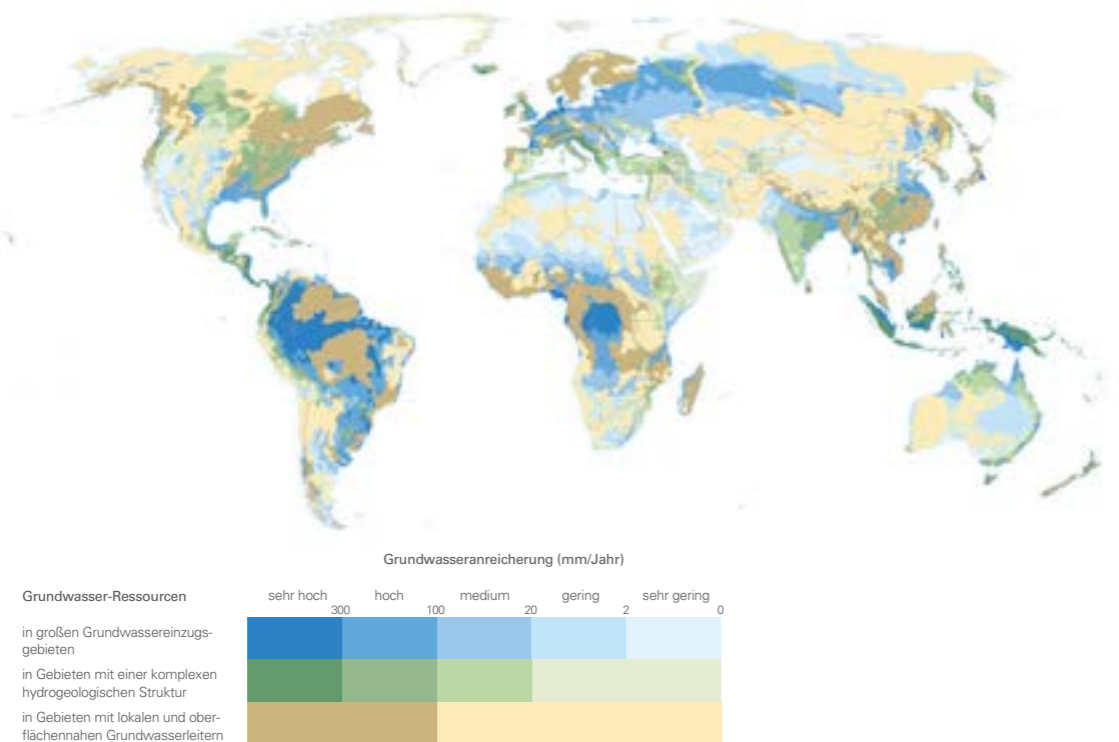
Scope 2: Emissionen, die ein Unternehmen indirekt verursacht, wenn die von ihm gekaufte und genutzte Energie erzeugt wird.

Scope 3: umfasst Emissionen, die nicht vom Unternehmen selbst erzeugt werden und nicht das Ergebnis von Aktivitäten aus Anlagen sind, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, sondern von denen, für die es indirekt verantwortlich ist, und zwar in der gesamten Wertschöpfungskette.

Bodenverunreinigungen : Zu den üblichen Verunreinigungen in städtischen Böden gehören Pestizide, Erdölprodukte, Radon, Asbest, Blei, chromhaltiges Kupferarsenat und Kreosot.

Bodenkontamination: Bodenkontamination, Bodenverschmutzung oder Bodenverunreinigung als Teil der Bodenverschlechterung wird verursacht durch das Vorhandensein von xenobiotischen (vom Menschen hergestellte) Chemikalien oder andere Veränderungen in der natürlichen Bodenumgebung.

Wasserknappheit : Bezieht sich auf den Mangel an Süßwasserressourcen zur Deckung des normalen Wasserbedarfs. Wasser kann aus vielen Gründen knapp sein: Die Nachfrage nach Wasser kann das Angebot übersteigen, die Wasserinfrastruktur kann unzureichend sein oder die Institutionen können die Bedürfnisse aller nicht ausgleichen.



GESELLSCHAFT

Kinderarbeit: Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und die für die körperliche und geistige Entwicklung schädlich ist. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die:

- geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist, und/oder
- ihre schulische Ausbildung beeinträchtigt, indem sie ihnen die Möglichkeit nimmt, die Schule zu besuchen, sie zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder von ihnen verlangt, dass sie versuchen, den Schulbesuch mit einer übermäßig langen und schweren Arbeit zu verbinden.

Diskriminierung: liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer nationalen und ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Herkunft, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer politischen Meinung, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung nicht in der Lage ist, ihre Menschenrechte oder andere gesetzliche Rechte gleichberechtigt mit anderen zu genießen.

Zwangsarbeit: kann als Arbeit verstanden werden, die unfreiwillig und unter Androhung jeglicher Strafe verrichtet wird. Sie bezieht sich auf Situationen, in denen Personen durch Gewaltanwendung oder Einschüchterung oder durch subtilere Mittel wie manipulierte Schulden, Einbehaltung von Ausweispapieren oder Androhung der Denunziation bei den Einwanderungsbehörden zur Arbeit gezwungen werden – oder als Folge von Menschenhandel.

Geschlechtsspezifisches Lohngefälle: Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Männern und Frauen.

Menschenrechte: Rechte, die allen Menschen zustehen, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Religion oder einem anderen Status. Zu den Menschenrechten gehören unter anderem das Recht auf Leben und Freiheit, das Recht auf Gesundheit, Freiheit von Sklaverei und Folter, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht auf Arbeit und Bildung sowie das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.

Gesetzlicher Mindestlohn: das niedrigste Entgelt, das Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, Arbeitern und Angestellten für reguläre Arbeitszeiten zu zahlen. Wenn es kein solches nationales Gesetz gibt, sollten sich die Unternehmen an internationale Verträge wie das ILO-Übereinkommen Nr. 131 über Mindestlöhne halten.

Existenzsichernder Lohn: Das Entgelt, das ein Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort für eine normale Arbeitswoche erhält und das ausreicht, um dem Arbeitnehmer und seiner Familie einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Zu einem angemessenen Lebensstandard gehören Nahrung, Wasser, Wohnung, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Transport, Kleidung und andere Grundbedürfnisse einschließlich der Vorsorge für unerwartete Ereignisse (Quelle: Global Living Wage Coalition).

Sklaverei/moderne Sklaverei: ist ein Zustand, in dem man durch Drohungen oder Gewalt gezwungen wird, für wenig oder gar keinen Lohn zu arbeiten, und nicht selbst entscheiden kann, welche Art von Arbeit man an welchem Ort macht. Moderne Sklaverei ist definiert als die Anwerbung, Verbringung/Transport, Beherbergung oder Aufnahme von Menschen unter Anwendung von Gewalt, Nötigung, Missbrauch von Verletzlichkeit, Täuschung oder anderen Mitteln zum Zweck der Ausbeutung. Sie umfasst ein breites Spektrum von Missbrauch und Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Arbeitsausbeutung und Schuldknechtschaft, häuslicher Knechtschaft, Zwangsarbeit, krimineller Ausbeutung, Zwangsbetrug, Zwangsheirat und Organentnahme.

Stakeholder: Eine Einzelperson, Gemeinschaft oder Organisation, die von bestimmten Aspekten der Handlungen, Produkte, Abläufe, Märkte, Branchen und Ergebnisse eines Unternehmens betroffen ist und diese beeinflussen kann. Stakeholder können intern (Mitarbeiter, Management, Eigentümer) oder extern (Kunden, Lieferanten, Aktionäre, Finanziers, Gewerkschaften, lokale Gemeinschaften, NGOs, Medien, Analysten oder die Regierung) sein.

Freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung (FPIC): ist ein Schlüsselprinzip der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und legt das Recht indigener Völker fest, ihre Zustimmung zu einem Unternehmensprojekt zu erteilen, zurückzuziehen oder zu verweigern, das ihr Territorium und damit ihre Lebensgrundlagen beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus ermöglicht ihnen das Prinzip der FPIC, die Bedingungen auszuhandeln, unter denen das Projekt konzipiert, umgesetzt, überwacht und bewertet wird.

WIRTSCHAFT UND INDUSTRIE

Audit: Ein qualifiziertes professionelles Urteil darüber, wie der Geschäftspartner/Lieferant die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Anforderungen erfüllt.

Sorgfaltspflicht: Im Kontext des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist dies ein fortlaufender Prozess, der darauf abzielt, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu identifizieren, zu verhindern, abzumildern und Rechenschaft darüber abzulegen, wie damit umgegangen wird.

EMAS: das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung der Europäischen Union, das die Umweltberichterstattung und -leistung von Organisationen in der EU validiert und Konformitätskennzeichen vergibt.

Verhaltenskodex für Lieferanten: eine Erklärung über die Verhaltensweisen, die eine Organisation von ihren Lieferanten erwartet. Sie kann sich auch auf die Lieferkette erstrecken und Verpflichtungen dazu enthalten, wie die Organisation mit ihren Lieferanten zusammenarbeiten wird, um Vertrauen aufzubauen und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Lieferant: eine Person oder Organisation, die etwas Benötigtes liefert, z. B. ein Produkt oder eine Dienstleistung.

Lieferkette: ein koordiniertes System von Organisationen, Menschen, Aktivitäten, Informationen und Ressourcen für die physische oder virtuelle Verbringung eines Produkts oder einer Dienstleistung vom Lieferanten, bei dem das Produkt oder die Dienstleistung hergestellt wird, zum Kunden.

Science Based Targets Initiative (SBTi): unterstützt Unternehmen beim Übergang zu einem kohlenstoffarmen Wirtschaftsprofil durch die Festlegung von Zielvorgaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit der Klimawissenschaft. Durch wissenschaftlich fundierte Ziele (Science Based Targets, SBTs) bekunden die Unternehmen ihre Absicht, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren, um die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Bemühungen zur Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C fortzusetzen.

Transparenz: Im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten bedeutet dies, dass Prozesse, Entscheidungen, Ergebnisse, Risiken, Maßnahmen zum Umgang mit Risiken, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen sowie deren Ursachen für interne und externe Stakeholder sichtbar, verfügbar und zugänglich gemacht werden.

Gewerkschaft: eine Organisation von Arbeitnehmern, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um bessere Arbeitsbedingungen und Löhne zu erreichen. Detailliertere Verhandlungspunkte sind oft Arbeitsregeln, Beschwerdeverfahren, Regeln für die Einstellung, Entlassung und Beförderung von Arbeitnehmern. Die Gewerkschaft - die oft eine ganze Branche vertritt - verhandelt im Namen der Gewerkschaftsmitglieder mit dem Arbeitgeber und handelt Arbeitsverträge (Tarifverhandlungen) mit den Arbeitgebern aus.

Wertschöpfungskette: Bezieht sich auf den vor- und nachgelagerten Lebenszyklus eines Produkts, Prozesses oder einer Dienstleistung, einschließlich Materialbeschaffung, Produktion, Verbrauch und Entsorgung/Recycling. Zu den vorgelagerten Aktivitäten gehören Vorgänge, die sich auf die ersten Phasen der Produktion einer Ware oder Dienstleistung beziehen (z. B. Materialbeschaffung, Materialverarbeitung, Lieferantenaktivitäten). Zu den nachgelagerten Aktivitäten gehören Vorgänge, die sich auf die Verarbeitung der Materialien zu einem Endprodukt und dessen Lieferung an den Endverbraucher beziehen (z. B. Transport, Vertrieb und Verbrauch).

VISSMANN

LEAP to Net Zero : heißt die Klimastrategie von Viessmann. LEAP basiert auf den vier Säulen Führung, Befähigung, Förderung und Partnerschaft der Klimastrategie von Viessmann: Lead, Empower, Advocate und Partner. „LEAP to Net Zero“ steht dafür, dass wir mit unserer Klimastrategie einen Riesensprung in Richtung Netto-Null unseres eigenen Betriebs und darüber hinaus machen wollen.

